

Position und Empfehlungen der Metalltechnischen Industrie zur vorgeschlagenen Ökodesign-Verordnung für nachhaltige Produkte

1. Was wir unterstützen: die Grundsätze

1.1. Beitrag zur Kreislaufwirtschaft, zu einem funktionierenden Binnenmarkt und zu gleichen Wettbewerbsbedingungen

Die Metalltechnische Industrie unterstützt das Ziel der Verordnung über die umweltgerechte Gestaltung nachhaltiger Produkte (Ecodesign for Sustainable Products Regulation, ESPR), nämlich die Schaffung eines Rahmens zur Verbesserung der Umweltverträglichkeit von Produkten und zur Gewährleistung des freien Verkehrs im Binnenmarkt durch die Festlegung von Ökodesign-Anforderungen, die Produkte erfüllen müssen, um in Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen zu werden. Um das Funktionieren des Binnenmarktes zu gewährleisten, müssen die Anforderungen auf EU-Ebene harmonisiert werden. Wir sind sehr besorgt über unterschiedliche nationale Bestimmungen und verbindliche Anforderungen an Produkte, die nicht mit den vorgeschlagenen neuen EU-Anforderungen übereinstimmen. Unsere Industrie sieht das Funktionieren des Binnenmarktes als absolut zentral für das Funktionieren der Kreislaufwirtschaft an. Wir befürworten auch, dass die neuen Vorschriften sowohl für in der EU hergestellte Produkte als auch für außerhalb der EU hergestellte Produkte gelten, die auf dem Binnenmarkt in Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen werden, so dass die Importeure gezwungen sind, sich den europäischen Normen anzupassen. Dies ist entscheidend für einen fairen Wettbewerb und gleiche Wettbewerbsbedingungen. Die Mitgliedstaaten sollten vermeiden, nationale Maßnahmen für nachhaltige Produkte zu entwickeln, die das Funktionieren des Binnenmarktes beeinträchtigen.

Die Gewährleistung einer wirksamen Durchsetzung und eines Marktüberwachungssystems ist von größter Bedeutung für den Erfolg der Verordnung, bietet den Herstellern gute und faire Chancen und stellt die wirksamste Regelung zur Erreichung der Nachhaltigkeitsziele sowie gleicher Wettbewerbsbedingungen dar. Die Anforderung von Produktinformationen wird jedoch nicht helfen, wenn die Mitgliedstaaten keine angemessenen Arbeitskapazitäten bereitstellen. Daher wird eine stärkere Konzentration auf die Durchsetzung mit einheitlicheren Anforderungen an die Mitgliedstaaten gleiche Wettbewerbsbedingungen fördern.

Wir empfehlen:

- Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der Durchführung von Durchsetzungs- und Überwachungsmaßnahmen, wenn mehr Produkte reguliert werden.

1.2. Der Ansatz und der rechtliche Rahmen

Wir unterstützen das Ökodesign-Instrument, das durch die Berücksichtigung aller Aspekte des Produktlebenszyklus und die Festlegung messbarer und durchsetzbarer Anforderungen auf der Grundlage des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit bereits etwas für die Verbraucher, die Industrie und die Umwelt in der EU bewirkt hat.

Wir empfehlen nachdrücklich: Die Leistungs- und Informationsanforderungen müssen Produkte kreislauffähiger machen, sinnvoll, leicht verständlich, vergleichbar und überprüfbar sein. Die Belastung der Unternehmen muss verhältnismäßig sein, und die Daten müssen für die verschiedenen Akteure der Wertschöpfungskette, einschließlich der Wirtschaftsbeteiligten, einen Mehrwert darstellen.

Wir unterstützen, dass die Kommission die Ökodesign-Anforderungen weiterhin produktspezifisch festlegt, um den individuellen Merkmalen und Besonderheiten der Produkte Rechnung zu tragen, und zwar durch die Verabschiedung produktspezifischer Rechtsvorschriften auf der Grundlage der besten verfügbaren Erkenntnisse durch Folgenabschätzungen sowie durch eine transparente und umfassende Konsultation der Beteiligten.

Wir empfehlen:

- Es ist zu bedenken, dass es widersprüchliche Anforderungen geben kann, auch wenn sie alle zum selben Ziel beitragen. So können sich beispielsweise einige Anforderungen auf die Sicherheit oder Haltbarkeit von Produkten auswirken, oder die langlebigsten Konstruktionen können schwieriger zu reparieren sein. Ein weiteres Beispiel ist, dass die Steigerung der Energieeffizienz in einigen Anwendungen den Bedarf an Materialien erhöhen kann, was mehr Ressourcen und einen "schwereren" Fußabdruck bedeutet. Daher müssen die Anforderungen an Produkte vollständig mit bestehenden/künftigen EU-Rechtsvorschriften und bestehenden Maßnahmen harmonisiert werden, um eine ergänzende, kohärente und widerspruchsfreie Anwendung zu gewährleisten und doppelte oder kaskadierende Produkthanforderungen zu vermeiden.
- Die derzeitige Ökodesign-Richtlinie befasst sich bereits mit den Themen Haltbarkeit, Reparatur, Wiederverwendbarkeit und Recyclingfähigkeit sowie mit den Anforderungen an die Ressourceneffizienz, die seit März 2021 für mehrere Produkte gelten. Die durch diese bestehenden Anforderungen geschaffenen Präzedenzfälle, wie z. B. das Konzept der professionellen Reparaturwerkstatt zur Gewährleistung der Verbrauchersicherheit, sollten im Rahmen der ESPR weiter genutzt werden.

Wir befürworten eine Verordnung anstelle einer Richtlinie, da die Verordnung sicherstellen wird, dass die Verpflichtungen in allen EU-Mitgliedstaaten zur gleichen Zeit und auf die gleiche Weise umgesetzt werden.

Der Beitrag der Industrie wird für den Erfolg dieser Verordnung von größter Bedeutung sein. Um sicherzustellen, dass die Anforderungen in der Praxis funktionieren, ist der Beitrag von Experten aus der Industrie erforderlich.

Wir empfehlen nachdrücklich: Die Governance-Struktur weiter zu spezifizieren und festzulegen, wie die Kommission das Ökodesign-Forum nutzen wird, und das Verfahren für den Erlass delegierender Rechtsakte und den Dialog mit den Interessengruppen so transparent und umfassend wie möglich zu gestalten. Es ist von entscheidender Bedeutung, dass

alle relevanten Interessengruppen am Ökodesign-Forum beteiligt werden, da das Fachwissen der Industrie von entscheidender Bedeutung ist.

Harmonisierte Normen sind nach wie vor das beste Instrument, um die Konformitätsvermutung zu gewährleisten und dem Stand der Technik Rechnung zu tragen.

Wir empfehlen nachdrücklich:

- Die Kommission sollte von der Herausgabe eigener technischer/gemeinsamer Spezifikationen absehen. Die Anforderungen müssen auf wissenschaftlichen Bewertungsmethoden durch anerkannte europäische oder internationale ISO/IEC/ITU-Normen beruhen und müssen zuverlässig und überprüfbar sein. Normungsgremien und globale Standards, die sich auch auf das technische Fachwissen der Industrie und der relevanten Interessengruppen stützen, sollten bei der Ausarbeitung der neuen Anforderungen herangezogen werden.

Wir empfehlen:

- Die Definitionen müssen klar, harmonisiert und verständlich sein und, wenn möglich, auf verwandten Normen basieren, um Missverständnisse zu vermeiden.
- Die Berechnung von Product Environmental Footprints (PEFs) und Product Carbon Footprints (PCFs) muss nach einheitlichen, transparenten und nachvollziehbaren Methoden erfolgen, um die Vergleichbarkeit der Ergebnisse zu gewährleisten. Auch muss geklärt werden, wie mit Daten von Produkten aus Nicht-EU-Ländern, die nicht dem EU-Recht unterliegen, umgegangen werden soll. Dies betrifft auch die Frage einer effektiven Marktüberwachung, um Wettbewerbsnachteile für Hersteller in der EU gegenüber Anbietern aus Nicht-EU-Ländern auszuschließen.

Hinsichtlich der Anforderungen an die Verwendung von Rezyklaten bzw. rezyklierten Inhalten in Produkten ist festzustellen, dass es nach wie vor an harmonisierten Standards für eine ausreichende und verlässliche Qualität von Kunststoffrezyklaten mangelt. Es ist auch nicht sichergestellt, dass entsprechende Rezyklate in ausreichender Menge zu wettbewerbsfähigen Preisen auf dem Markt angeboten werden. Darüber hinaus ist der Nachweis der in Produkten verwendeten Rezyklate sehr schwierig, was für Importe aus Nicht-EU-Ländern und eine entsprechend notwendige Marktüberwachung von großer Bedeutung ist.

Wir empfehlen:

- Gegebenenfalls sollte nur eine Rezyklatquote pro Produkt festgelegt werden, um die Beschaffung sicherzustellen.

1.3. Das Potenzial

Unsere Branchen sehen das Potenzial des Digitalen Produktpasses (DPP), wie z. B. eine bessere Transparenz in der Wertschöpfungskette und einen leichteren Zugang zu Daten. Wir unterstützen ein dezentralisiertes System und einen produktspezifischen Ansatz. Wo immer möglich, müssen jedoch bestehende Verpflichtungen in den DPP integriert werden, um dieses Potenzial zu nutzen.

Wir empfehlen: Der DPP sollte, wo es sinnvoll ist, die Einbeziehung von Daten unterstützen, die während des Lebenszyklus des Produkts generiert wurden.

Unternehmen müssen Daten an die Marktaufsichtsbehörden sowie an verschiedene Teile der Wertschöpfungskette liefern. Diese Daten können nur dann ihr volles Potenzial entfalten, wenn sie in einem einheitlichen Format vorliegen.

Wir empfehlen nachdrücklich: Die Festlegung spezifischer Standards für das Datenformat auf der Grundlage laufender Standardisierungsaktivitäten und Kriterien für die Erstellung der Informationen.

Wir empfehlen:

- Die Entwicklung einer einzigen standardisierten "Vorlage" oder eines Formats für den Austausch von Informationen zwischen den relevanten Akteuren in der Wertschöpfungskette, wobei es den Herstellern und Händlern überlassen bleibt, die am besten geeignete Form für die Bereitstellung von Informationen für die Verbraucher zu wählen. Die Interoperabilität zwischen dem DPP und den unternehmensinternen ERP-Systemen (Enterprise Resource Planning) muss sichergestellt werden.
- Die Datenanforderungen müssen auf einer harmonisierten Gesetzgebung innerhalb der EU beruhen und dürfen sich nicht mit anderen, bereits bestehenden Informationsanforderungen überschneiden. Eine Verpflichtung zur Weitergabe von Daten sowohl in digitaler als auch in analoger Form (z.B. in Papierform) ist nicht akzeptabel (z.B. digitale Betriebsanleitung).

Wirtschaftliche Anreize für die Kreislaufwirtschaft sind für die weitere Entwicklung des Binnenmarktes von entscheidender Bedeutung. So ist beispielsweise die obligatorische ökologische öffentliche Beschaffung ein wirksames Instrument, um die Nachfrage nach nachhaltigen Produkten anzukurbeln, vorausgesetzt, die Anforderungen sind durchführbar, messbar und kontrollierbar. Wenn die Behörden mit gutem Beispiel vorgehen, würde dies die bestehenden Bemühungen der EU-Industrie unterstützen, eine führende Rolle in der Kreislaufwirtschaft zu übernehmen. Um das große Potenzial der Kreislaufwirtschaft auszuschöpfen, muss das umweltorientierte öffentliche Beschaffungswesen die Kreislaufwirtschaft vorantreiben und wirtschaftliche Potenziale erschließen.

Wir empfehlen: Die Beschaffung sollte auf der Grundlage der Gesamtbetriebskosten erfolgen, einschließlich der Produktlebensdauer und der Betriebskosten sowie der Überlegungen zur Nachnutzungsphase.

Wir unterstützen den Grundsatz des Verbots der Vernichtung von unverkauften langlebigen Gütern, wenn dies in einer Weise geschieht, die die Ziele des Aktionsplans für Kreislaufwirtschaft tatsächlich unterstützt. Daher unterstützen wir den Ansatz des Vorschlags, eine Bewertung nach Produktgruppen vorzunehmen.

Wir empfehlen:

- Das mögliche Verbot der Zerstörung bestimmter Produkttypen sollte bestehende Alternativen wie Wiederverwendung oder Wiederaufbereitung berücksichtigen. Es ist wichtig, dass alle Maßnahmen sowohl zur Abfallvermeidung beitragen als auch andere dazu ermutigen, die Abfallhierarchie zu beachten, und dass sie so robust wie möglich sind.
- Klärung der Definitionen in den ESPR, um z. B. zu klären, was unter einem Verbraucherprodukt zu verstehen ist, sowie die Definition der Zerstörung.

2. Was uns Sorgen macht: wie es in der Praxis funktionieren wird

2.1. Schutz vertraulicher Geschäftsdaten, Daten im Anwendungsbereich und Zusammenspiel mit anderen Rechtsvorschriften

Unsere Branche ist sehr besorgt über den Schutz von Geschäftsgeheimnissen und Rechten des geistigen Eigentums (IPR). Wir sind uns bewusst, dass es eine Gratwanderung zwischen der Schaffung von Transparenz und der Nutzung der Daten im DPP einerseits und dem Schutz der Rechte von Unternehmen und Geschäftsgeheimnissen andererseits ist. Vertrauliche Geschäftsdaten, Rechte des geistigen Eigentums und Geschäftsgeheimnisse von Unternehmen dürfen ihren Konkurrenten nicht auf dem Silbertablett serviert werden.

Wir empfehlen nachdrücklich:

- Um die Vertraulichkeit schützenswerter Geschäftsgeheimnisse zu wahren und den Schutz von Rechten des geistigen Eigentums zu gewährleisten, sollten Daten, die Rechte des geistigen Eigentums und Geschäftsgeheimnisse preisgeben oder die Produktpiraterie erleichtern, nicht in den delegierten Rechtsakten aufgeführt werden, und die Verordnung sollte diese Art von Daten aus ihrem Anwendungsbereich ausschließen. Wenn Rechte des geistigen Eigentums und Geschäftsgeheimnisse nicht vom Anwendungsbereich ausgenommen werden, dann sollten hohe Standards für Cybersicherheit und Vertraulichkeit gelten.
- Es sollte geklärt werden, welche Informationen den Marktüberwachungsbehörden ohne Anfrage zur Verfügung gestellt werden sollten, und es sollte sichergestellt werden, dass bei diesen Maßnahmen die Vertraulichkeit in Bezug auf schützenswerte Geschäftsgeheimnisse, Rechte des geistigen Eigentums, Sicherheitsgesetze und Ausfuhrkontrollgesetze (einschließlich Dual-Use) gewahrt bleibt.

Unsere Branche ist auch besorgt über die Daten, die in den Anwendungsbereich des DPP fallen werden, über das Zusammenspiel mit anderen Rechtsvorschriften und über andere unten aufgeführte Fragen.

Wir empfehlen nachdrücklich:

- Neue DPPs sollten erst nach einer Folgenabschätzung und einer Kosten-Nutzen-Analyse eingeführt werden, um sicherzustellen, dass die neuen Anforderungen verhältnismäßig sind und zur Kreislaufwirtschaft beitragen.
- Definition des Begriffs "Verwendungsdaten" im Text der ESPR-Verordnung und Klärung in den produktspezifischen delegierten Rechtsakten, welche Daten im DPP erfasst werden, wer auf die Daten zugreifen kann, wer Eigentümer der Daten ist und welche Verantwortlichkeiten die einzelnen Marktteilnehmer haben (z. B. wer ist verpflichtet, die Informationen im DPP zu speichern; das Unternehmen, das das Produkt in Verkehr bringt, oder der Hersteller; welche Verpflichtungen haben die Nutzer/Dritte?)
- Die Informationsanforderungen sollten auf die wesentlichen Anforderungen der Interessengruppen während der gesamten Lebensdauer eines Produkts beschränkt werden. Es ist von entscheidender Bedeutung, dass die gesammelten Informationen den verschiedenen Akteuren der Wertschöpfungskette einen Mehrwert bieten.
- Das Datenformat sollte so gestaltet sein, dass es für verschiedene Rechtsvorschriften anwendbar ist, und es sollte mit bestehenden Anforderungen

interoperabel sein, um die Duplizierung von Informationen und die Duplizierung von Daten selbst zu vermeiden.

- DPP sollte sich auf bereits bestehende Datenbanken wie SCIP und EPREL stützen und unnötige und aufwändige Doppelarbeit vermeiden.

Wir empfehlen:

- Der DPP sollte dem Grundsatz der Datenminimierung folgen (so viele Daten wie nötig, so wenige Daten wie möglich). Darüber hinaus ist es äußerst wichtig, dass die verschiedenen Akteure in der Wertschöpfungskette gemeinsam verantwortlich sind und dass die Last der Datenbereitstellung nicht nur dem Hersteller obliegt, der das Produkt in Verkehr bringt.
- Stellen Sie sicher, dass andere Rechtsvorschriften konsistent und kohärent sind. So müssen z. B. die Dokumentationsanforderungen mit den Bestimmungen/Rechten auf Datenzugang des Datengesetzes in Einklang gebracht werden.
- Der Zugang zu Informationen darf nur auf der Basis von "need to know" gewährt werden.
- DPP muss flexibel und praktikabel gestaltet sein, um in den kommenden relevanten Datenräumen eingesetzt werden zu können.
- Die standardisierten Wissens- und Datenmodelle des Produkts und der zugehörigen Eigenschaften (Daten) sollten den von den Experten definierten Mechanismus widerspiegeln (Terminologie, Leistung, physische Abhängigkeiten usw.) und nicht Daten in zentralisierten Datenbanken spiegeln und kopieren.
- Wir brauchen einen dezentralen Ansatz und müssen ein zentrales "Register" der EU für Millionen von individuellen Produktkennungen vermeiden. Die Datenverwaltung sollte bei den Herstellern oder Produkt-/Datennutzern angesiedelt sein.
- Um erfolgreich zu sein, sollte der DPP von den politischen Entscheidungsträgern gemeinsam mit der Industrie entwickelt werden, da diese über ein beträchtliches Wissen und Fachwissen über Informationen in Wertschöpfungsketten, bestehende Systeme und die Anforderungen an einen Produktpass verfügt, der in der Praxis funktioniert.

Wir empfehlen nachdrücklich:

- Mit einer kleinen Anzahl von Produkten und einfachen Kriterien zu beginnen, die auf bereits verfügbaren Daten beruhen, statt mit einem breiten Anwendungsbereich und komplexen Kriterien. Es ist wichtig, dass der DPP in kleineren Anwendungsbereichen getestet wird, bevor er in größerem Umfang eingesetzt wird.
- Der DPP muss für jede Produktkategorie maßgeschneidert werden, um den erforderlichen Detaillierungsgrad zu definieren, z. B. nach Produkteinheit oder nach Referenz.

Wir empfehlen:

- Stellen Sie sicher, dass bestehende DPP-Lösungen für bestimmte Branchen und die verwendeten Standards berücksichtigt werden. Zum Beispiel gibt es im Bereich Industrie 4.0 eine dezentrale Lösung für einen digitalen Produktpass auf der Basis von sogenannten Submodellmodellen der Anlagenverwaltungsschale (IEC 63278-1).
- Um sicherzustellen, dass der DPP wirklich effektiv ist (z. B. Verfolgung und Rückverfolgung von Produkten, Informationen für Behandlungseinrichtungen usw.), sollte sich der Datenträger, der die Kennung darstellt, physisch auf dem Produkt

befinden. Ausnahmen sollten für Produkte in Betracht gezogen werden, die nicht relevant sind, z. B. wenn die Abmessungen begrenzt sind.

2.2. Doppelarbeit und Doppelregulierung, insbesondere bei Chemikalien

Die Kohärenz und die Angleichung zwischen den ESPR und den bestehenden oder neuen Anforderungen im Rahmen anderer EU-Initiativen und -Rechtsvorschriften (z. B. EPREL- und SCIP-Datenbanken, Schnittstelle zwischen Chemikalien, Produkten und Abfällen, Substantiierung umweltbezogener Angaben, neue Vorschriften zur Stärkung der Verbraucher für den umweltfreundlichen Übergang, die Initiative "Recht auf Reparatur", die Bauproduktverordnung usw.) muss gewährleistet sein, um Doppelarbeit bei der Bereitstellung von Informationen zu vermeiden. Da Chemikalien bereits in anderen Chemikaliengesetzen geregelt sind (z. B. REACH-Verordnung und RoHS-Richtlinie), sollten sie im Rahmen der ESPR nicht weiter geregelt werden. Wir unterstützen voll und ganz den Erwägungsgrund 22 der vorgeschlagenen ESPR: "Diese Verordnung sollte nicht die Beschränkung von Stoffen auf der Grundlage der Chemikaliensicherheit ermöglichen, wie dies in anderen Rechtsvorschriften der Union geschieht. Diese Verordnung sollte auch nicht dazu führen, dass Beschränkungen für Stoffe, die unter die RoHS-Richtlinie fallen, dupliziert oder ersetzt werden". Der Fall der Ökodesign-Verordnung für elektronische Bildschirme, die die Verwendung von halogenierten Flammschutzmitteln in Gehäusen und Ständern von elektronischen Bildschirmen verbietet, darf sich nicht wiederholen. Darüber hinaus ist es wichtig, bereits vorgeschriebene Informationen zu verwenden und sicherzustellen, dass die geforderten Informationen tatsächlich einen Mehrwert darstellen. Insbesondere bei Chemikalien müssen wir die Bedeutung eines produktspezifischen Ansatzes hervorheben.

Wir empfehlen nachdrücklich:

- REACH und RoHS sollten die wichtigsten Rechtsvorschriften für Chemikalien bleiben.
- Die Politikgestaltung in Bezug auf Chemikalien sollte risiko- und nicht gefahrenbasiert sein.
- Zunächst sollten die Informationsanforderungen für alle besonders besorgniserregenden Stoffe behandelt werden, da es in diesem Bereich noch viel zu tun gibt.
- Es sollte keine bedauerlichen Substitutionen von besonders besorgniserregenden Stoffen oder bedenklichen Stoffen geben. Die Informationsanforderungen für Stoffe auf der REACH-Kandidatenliste sollten ausschließlich in REACH spezifiziert werden, um Mehrfachregelungen zu vermeiden, die zu Unstimmigkeiten führen, und auch, um Durchführbarkeit und Klarheit für die betroffenen Unternehmen zu erreichen.

Bei komplexen Produkten ist es sehr schwierig, eine vollständige Liste von Materialien und Stoffen zu erstellen.

Wir empfehlen dringend:

- Bevor Sie neue Anforderungen für die Rückverfolgung von gefährlichen Stoffen einführen, sollten Sie sicherstellen, dass die bestehenden Anforderungen funktionieren, zweckmäßig sind und den Bedürfnissen der relevanten Interessengruppen entsprechen.

2.3. Umsetzung und unverhältnismäßige Belastung der Industrie

Wie bereits erwähnt, ist die Gewährleistung einer wirksamen Durchsetzung und Marktüberwachung von größter Bedeutung für den Erfolg der ESPR. Die Feststellung von Verstößen ist jedoch nicht zu verwechseln mit einer Selbst- oder Fremdbewertung. Erstere ist das Vorrecht der Marktüberwachungsbehörden, letztere sind Möglichkeiten für die Hersteller, die Konformität ihrer Produkte zu überprüfen und nachzuweisen. Wir sind der festen Überzeugung, dass die Überprüfung durch Dritte nicht ohne strenge Begründung auf neue Produkte ausgedehnt werden sollte, da dies zu zusätzlichen Kosten für die Herstellung führt und die Innovation verlangsamt, ohne einen Mehrwert zu schaffen.

Wir empfehlen nachdrücklich:

- Eine obligatorische Überprüfung durch Dritte sollte nur dann in Betracht gezogen werden, wenn objektive Daten diese Option unterstützen. Die Selbstbewertung ist ein ebenso gültiges Verfahren und bietet den gleichen Nutzen für die Einhaltung der Vorschriften wie jedes Konformitätsbewertungsverfahren, das von einem Dritten (z. B. einer benannten Stelle) unterstützt wird.

Die Anforderungen müssen messbar und durchsetzbar sein. Es sollte anerkannt werden, dass einige Anforderungen an die Kreislauffähigkeit, wie z. B. Reparierbarkeit und Haltbarkeit, zeitbezogene Anforderungen sind, die über das hinausgehen, was am Produkt selbst zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens überprüft werden kann. Selbst wenn andere Anforderungen, wie z. B. die Recyclingfähigkeit oder der Recyclinganteil, nicht zeitbezogen sind, ist es fast unmöglich, auf Materialebene zwischen dem Anteil an Recyclingmaterial und dem Anteil an Neumaterial zu unterscheiden.

Wir empfehlen: Verbindliche Anforderungen nur dann festzulegen, wenn sie messbar und durchsetzbar sind.

Dieser Vorschlag erfordert von der Industrie große Anstrengungen, und insbesondere bei KMU sind wir besorgt, dass ihre Fähigkeiten und Ressourcen nicht ausreichen könnten, um die detaillierten Anforderungen zu erfüllen, insbesondere die Informationsanforderungen. Daher begrüßen wir die Aussage des Vorschlags, dass es keine unverhältnismäßigen negativen Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaftsakteure, zumindest der KMU, geben soll. Wir begrüßen die Maßnahmen zur Unterstützung von KMU bei der allgemeinen Umsetzung dieser Verordnung und der künftigen delegierten Rechtsakte. Unverhältnismäßige negative Auswirkungen sind jedoch für keinen Wirtschaftsakteur akzeptabel. Wir sehen die Gefahr einer solchen negativen Auswirkung vor allem dann, wenn Komponenten und Teile durch delegierte Rechtsakte im Rahmen der ESPR abgedeckt werden könnten und nicht nur Endprodukte, und wenn Lebenszyklusanalysen für alle Produkte vorgeschrieben werden könnten. Die ESPR sollten insgesamt einen ökologischen und wirtschaftlichen Nutzen bringen. Darüber hinaus sind wir besorgt über die geplante, sehr hohe Anzahl von delegierten Rechtsakten, da die Umsetzung sowohl für die Industrie als auch für die Behörden eine Herausforderung darstellen wird.

Wir empfehlen nachdrücklich:

- Es sollte keine unverhältnismäßigen negativen Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit aller Unternehmen und nicht nur der KMU geben.

- Um Rechtssicherheit und Vorhersehbarkeit zu gewährleisten, muss der Industrie ausreichend Zeit für die Umsetzung der neuen Anforderungen in den künftigen delegierten Rechtsakten eingeräumt werden.

Wir empfehlen:

- Um eine effektive und umfassende Umsetzung zu gewährleisten, muss die Kommission angemessene Ressourcen bereitstellen.
- Die Mitgliedstaaten sollten Unterstützungsmaßnahmen für die Industrie und insbesondere für KMU Vorrang einräumen.
- Verzichten Sie darauf, Ökodesign-Anforderungen für Komponenten oder Teile durch delegierte Rechtsakte vorzuschreiben.
- Ökobilanzen sollten nicht für alle Produkte, die unter delegierte Rechtsakte fallen, verpflichtend sein.
- Verzicht auf die Erhebung von Informationen über die in Verkehr gebrachten Mengen, da diese Informationen vertrauliche Geschäftsinformationen sind.
- Vorsicht bei der Erfassung von und dem Zugang zu Nutzungsphasendaten aufgrund von Datenschutzfragen.

Kontakt

Dipl.-Ing. Dr.-Ing. Ulrike Witz MSc
T +43 (0)5 90 900-3366
F +43 (0)1 505 10 20
E witz@fmti.at

Stand Juni 2022

Über die Metalltechnische Industrie

Die Metalltechnische Industrie ist Österreichs stärkste Branche. Über 1.200 Unternehmen aus den Industriezweigen Maschinenbau, Anlagenbau, Stahlbau, Metallwaren und Gießerei bilden das Rückgrat der heimischen Industrie. Die exportorientierte Branche ist mittelständisch strukturiert, besteht zu mehr als 85 % aus Familienbetrieben und ist für ein Viertel aller österreichischen Exporte verantwortlich. Zahlreiche Betriebe sind Weltmarktführer und „Hidden Champions“. Die Metalltechnische Industrie beschäftigt direkt rund 134.000 Menschen und sichert damit indirekt an die 250.000 Arbeitsplätze in Österreich. Sie erwirtschaftete 2021 einen Produktionswert von rund 43,8 Milliarden Euro. Der Fachverband Metalltechnische Industrie, ein Zusammenschluss der ehemaligen Fachverbände Maschinen und Metallwarenindustrie sowie Gießereindustrie, zählt zu den größten Wirtschafts- und Arbeitgeberverbänden Österreichs und ist eine eigenständige Organisation im Rahmen der Wirtschaftskammer Österreich